

26. Januar 2015

## Aktuelles...

### ...aus der Bundeswehr

#### **Zusage der Umzugskostenvergütung bei Personalmaßnahmen im Zuge der Neuausrichtung der Bundeswehr im Inland**

Das BMVg stellt in seinem Zentralerlass fest, dass durch die Vielzahl an Personalmaßnahmen und den damit verbundenen personellen Veränderungen eine überdurchschnittliche Bereitschaft der Bundeswehrangehörigen zur Mobilität erforderlich ist und diese Bereitschaft somit ein entscheidender Erfolgsfaktor für die Umsetzung der Reform darstellt.

Ferner wird festgestellt, dass die Umsetzung der Stationierungsentscheidung noch geraume Zeit in Anspruch nehmen und nicht vor 2018 abgeschlossen sein wird. Der TV UmBw und das Bundeswehrreform-Begleitgesetz sehen eine Anwendungsdauer bis zum 31. Dezember 2017 vor. Das BMVg geht aber davon aus, dass die Auswirkungen der Neuausrichtung über dieses Datum hinauswirken.

In der Konsequenz wird bei Versetzungen im Inland, die bis zum 31. Dezember 2018 verfügt werden, für alle Verheirateten und Unverheirateten mit berücksichtigungsfähigen Kindern die Verwendungsdauer am neuen Dienstort auf maximal drei Jahre begrenzt.

Für Unverheiratete mit einer eigenen Wohnung im Sinne des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) wird die Verwendungsdauer am neuen Dienstort auf maximal zwei Jahre begrenzt.

#### Herausgeber:

Verband der Arbeitnehmer  
der Bundeswehr

Rochusstraße 178

53123 Bonn

[www.vab-gewerkschaft.de](http://www.vab-gewerkschaft.de)

In diesen Fällen, so die Vorgabe im Zentralerlass, wird die Zusage der Umzugskostenvergütung nicht erteilt, es sei denn, der Betroffene will umziehen und die verbleibende Verweildauer beträgt zum Zeitpunkt des Umzuges noch mehr als ein Jahr.

Quelle: BMVg Zentralerlass B-2213/2

### **Dienstliche Beurteilungen des nachgeordneten Bereichs**

Das Wort „Beurteilung“ wird thematisch eigentlich immer den Besoldungsempfängern, also den Beamten und Soldaten zugeordnet. Aber auch Arbeitnehmer können in bestimmten Konstellationen beurteilt werden. Aussagen hierzu trifft die angeführte Zentrale Dienstvorschrift.

Demnach werden Arbeitnehmer aus besonderem Anlass auf Anforderung der Personal bearbeitenden Dienststelle beurteilt. Hiervon grenzt sich die für in der Probezeit beschäftigte Arbeitnehmer rechtzeitig vor Ablauf zu erstellende formlose Stellungnahme über die Eignung des Arbeitnehmers ab. Diese Stellungnahme ist keine Beurteilung im Sinne dieser Regelung.

Ein besonderer Anlass ist zum Beispiel gegeben bei Auswahlentscheidungen (sofern die vorliegenden Erkenntnisse nicht ausreichen), bei vorgesehener Teilnahme am Aufstiegsverfahren oder bei vorgesehener Übernahme in das Beamtenverhältnis.

Quelle: BMVg Zentrale Dienstvorschriften A-1340/83 und A-1340/79

## **...aus dem Tarifrecht**

### **Beitragsbemessungsgrenze für die Krankenversicherung**

Mit Bezugsrundschriften gibt der BMI die ab 1. Januar 2015 geltende Beitragsbemessungsgrenze für die Krankenversicherung (4.125,00 Euro) sowie den sich hieraus ergebenden Höchstbetrag des Arbeitgeberzuschusses (301,13 Euro) nach § 257 Absatz 2 SGB V bekannt.

Quelle: BMI Rundschreiben – Az D5 – 31007/1#2 vom 11. Dezember 2014

### **Auswirkungen eines unbezahlten Sonderurlaubs auf den Erholungsurlaubsanspruch**

Diesem speziellen Thema widmet sich das Bezugsrundschriften und bezieht sich auf ein Urteil des Bundesarbeitsgerichtes. Demnach wurde zum gesetzlichen Mindesturlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz (= 20 Tage) festgestellt, dass

- der Anspruch auch während eines unbezahlten Sonderurlaubs im ruhenden Arbeitsverhältnis entsteht und
- zudem für diesen Zeitraum – auch aufgrund tarifvertraglicher Bestimmungen – nicht vermindert werden darf.

Quelle: BMI Rundschreiben – Az 31001/30#2 vom 19. Dezember 2014

## **Anspruch und Berechnung des Krankengeldzuschusses bei privat krankenversicherten Beschäftigten**

Im Bezugsrundschreiben sind die Grundlagen zum Anspruch eines Krankengeldzuschusses beschrieben. Hierbei wird darauf hingewiesen, dass im Interesse einer einheitlichen Tarifauflegung der öffentlichen Arbeitgeber an der bislang vertretenen Auslegung, wonach der tarifliche Anspruch auf Krankengeldzuschuss für privat krankenversicherte Beschäftigte bisher vom Bestehen einer Krankentagegeldversicherung als Grundleistung abhängig gemacht wurde, nicht mehr festgehalten wird. Der Krankengeldzuschuss wird nun unabhängig vom Bestehen einer Krankentagegeldversicherung sowie deren individuell vereinbarter Höhe gewährt.

Quelle: BMI Rundschreiben – Az D5 - 31002/17#5 vom 22. Dezember 2014

## **Zahlen, Daten und Fakten des öffentlichen Dienstes**

Der Dachverband des VAB, der dbb, gibt schon seit mehreren Jahren das statistische Nachschlagewerk „Zahlen Daten Fakten“ heraus, um eine nachvollziehbare Grundlage für Aussagen rund um den öffentlichen Dienst zu geben.

Aussagen, dass der öffentliche Dienst zu teuer sei, können hier begründet widersprochen werden. Denn die Arbeitnehmerentgelte im öffentlichen Dienst in Prozent des Bruttoinlandsprodukts haben sich von 2003 bis 2012 im europäischen Vergleich nicht nur von 8,2 auf 7,6 Prozent abgesenkt, sondern liegen damit auch weit hinter vergleichbaren Ländern wie England (10,9 Prozent), Frankreich (13,2 Prozent), Italien (11,5 Prozent) oder Spanien (11,2 Prozent). Unter 26 EU-Ländern geben nur die Tschechische Republik und die Slowakei mit 7,4 beziehungsweise 7,1 Prozent des Bruttoinlandsproduktes weniger für den öffentlichen Dienst aus als Deutschland was gemessen an der Wirtschaftskraft dieser Länder wiederum viel ist.

Der öffentliche Dienst hat zu viele Beschäftigte? Ebenfalls falsch, denn die Zahl der Beamten und Arbeitnehmer hat sich von 1991 bis 2013 um 955.900 vermindert – bei gestiegener Aufgabenvielfalt. Darüber hinaus werden in den kommenden Jahren über 56 Prozent der heute über 45-jährigen Beschäftigten aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden (das sind mehr als 2,5 Millionen) und in den kommenden zehn Jahren mehr als 25 Prozent der heute über 55-jährigen (rund 1,1 Millionen). Die Folge wird eine weitere Verknappung des Personals sein.

Die Broschüre kann im freien Download auf der Homepage des VAB unter „Service“ heruntergeladen werden.

Quelle: [www.dbb.de](http://www.dbb.de)

## **...aus der Politik**

### **Bundeswehreinsatz im Mittelmeer verlängert**

Der Bundestag hat am 18. Dezember 2014 den Antrag der Bundesregierung angenommen, die Beteiligung der Bundeswehr an der Nato-geführten Operation „Active Endeavour“ im Mittelmeer mit bis zu 500 Soldatinnen und Soldaten bis längstens Ende 2015 zu verlängern.

Die Operation soll zur maritimen Terrorismusabwehr im Mittelmeer beitragen.

Quelle: Bundestag vom 18. Dezember 2014

### **Neues Bundeswehrmandat für Afghanistan beschlossen**

Der Bundestag hat am 18. Dezember 2014 den Antrag der Bundesregierung angenommen, bis zu 850 Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr zur Beteiligung am Nato geführten Einsatz „Resolute Support Mission“ für die Ausbildung, Beratung und Unterstützung der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte in Afghanistan bis Ende 2015 zu entsenden.

Aufgabe ist es, nach der Übernahme der vollständigen Sicherheitsverantwortung durch die afghanische Regierung bis Ende 2014 und dem Abschluss der ISAF-Mission die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte zu befähigen, ihrer Sicherheitsverantwortung nachzukommen.

Quelle: Bundestag vom 18. Dezember 2014

### **Hans-Peter Bartels wird neuer Wehrbeauftragter**

In seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 hat der Bundestag den Kieler SPD-Abgeordneten und Vorsitzenden des Verteidigungsausschusses Dr. Hans-Peter Bartels zum künftigen Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages gewählt.

Bartels tritt im Mai 2015 die Nachfolge von Hellmut Königshaus an, dessen fünfjährige Amtszeit abläuft.

Quelle: Bundestag vom 18. Dezember 2014

# Den Wandel ins Visier nehmen

## Gemeinsam Zukunft sichern



### Beitrittserklärung

Mitgliedsnummer

Ich erkläre hiermit mit Wirkung vom   | | | | | meinen Beitritt zum

(wird durch die Bundesgeschäftsstelle vergeben)

### VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR e.V. im dbb

53123 Bonn • Rochusstraße 178

Name		Vorname		Geburtstag	
<input type="text"/>		<input type="text"/>		<input type="text"/>	
PLZ	Ort	Straße/Haus-Nr.			
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>			
Berufs- oder Funktionsbezeichnung			E-Mailadresse / Telefon (Erreichbarkeit tagsüber)		
<input type="text"/>			<input type="text"/>		
Beschäftigungsdienststelle			Straße/Haus-Nr.		
<input type="text"/>			<input type="text"/>		
PLZ	Ort	Personalarbeitende Dienststelle			
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>			
Entgeltgruppe: _____		Teilzeitbeschäftigt: <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, zu _____%		Werber: _____ Mitgliedsnummer: _____	
		Auszubildende/r: <input type="checkbox"/> Ja			
Ich bin noch Mitglied in der Gewerkschaft _____				<input type="checkbox"/> Ich beantrage Beitragsfreiheit bis zur Beendigung der Kündigungsfrist am: <input type="text"/>	
Bereich (I–VIII)		Bundesland		Standortgruppe	
<input type="text"/>		<input type="text"/>		<input type="text"/>	

### Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR E.V. IM DBB, ROCHUSSTRAßE 178, 53123 BONN

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE97VAB00000337141  
 Mandatsreferenz: Wird vom VAB nach Zuteilung der Mitgliedsnummer separat mitgeteilt.

**EINZUGSERMÄCHTIGUNG:**

Ich ermächtige den VAB - Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr e.V., Rochusstraße 178, 53123 Bonn widerruflich, die von mir zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge in der jeweils gültigen Höhe bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto wiederkehrend

vierteljährlich  halbjährlich  jährlich einzuziehen.

**SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT:**

Ich ermächtige den VAB, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom VAB auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Kontoinhabers (Name, Vorname)		Straße und Hausnummer		PLZ und Ort	
<input type="text"/>		<input type="text"/>		<input type="text"/>	
Name der Bank		BIC		IBAN	
<input type="text"/>		<input type="text"/>		DE <input type="text"/>	

Ich bin einverstanden, dass die von mir vorstehend gemachten Angaben für Zwecke der satzungsgemäßen Aufgaben des VAB verarbeitet werden.

Ort \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Monatsbeiträge 2015

EG	KRGrp	Beitrag €	EG	KRGrp	Beitrag €	EG	KRGrp	Beitrag €	EG	KRGrp	Beitrag €
1		7,75	4	4a	11,00	8	8a	13,00	12	12a	18,50
2		9,75	5		11,50	9	9b, 9a	14,00	13		19,00
2Ü		10,00	6		12,00	10	10a, 9d, 9c	16,25	14		20,75
3	3a	10,50	7	7a	12,25	11	11a, 11b	16,75	15		22,50

Der MITGLIEDSBEITRAG beträgt monatlich 0,5 % (Stufe III) der jeweiligen Entgeltgruppe. Im Mitgliedsbeitrag enthalten ist eine DIENSTHAFTPFLICHTVERSICHERUNG sowie eine FREIZEITUNFALLVERSICHERUNG bei der DBV mit einer Todesunfallentschädigung von € 1.250, einer Invaliditätsentschädigung bis zur Höhe von € 3.750 und einem Unfall-Krankenhaustagegeld von € 5,-.

Teilzeitbeschäftigte mit einer Beschäftigung bis zu 75% der regelmäßigen Arbeitszeit zahlen die Hälfte des jeweiligen Monatsbeitrages, aufgerundet auf € 0,25. Beitrag für Rentner: € 2,50/Monat. Auszubildende: € 1,50/Monat.